



Das Land
Steiermark

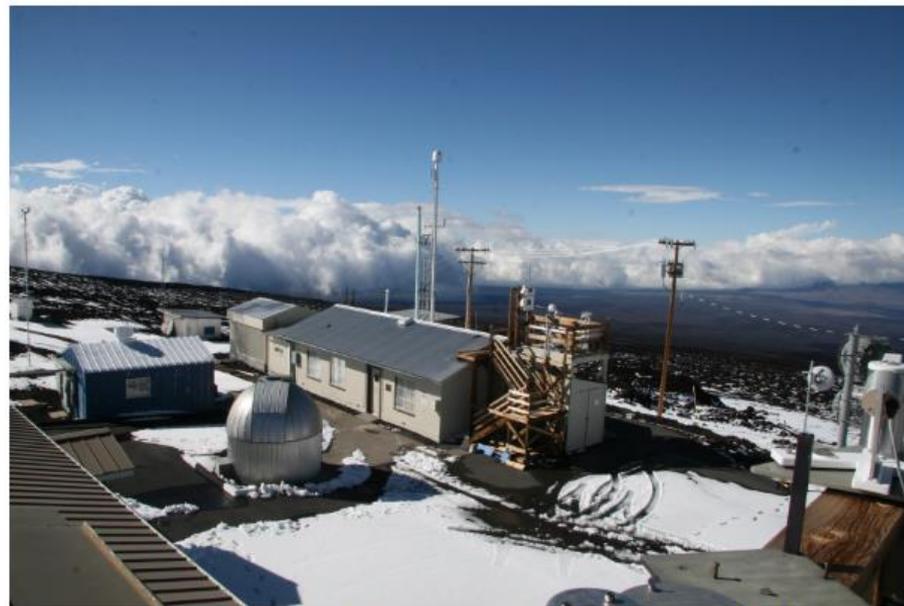


Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021
Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2021
Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

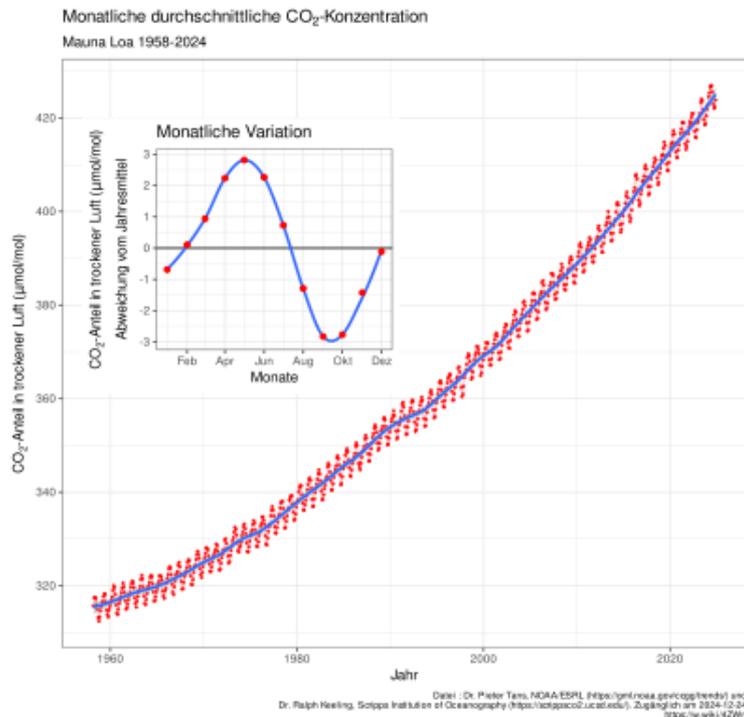


Wichtigster Referenzpunkt für die CO₂-Messung ist das Observatorium auf dem Mauna Loa auf Hawaii:

- Lage auf dem kahlen Berggipfel
- größerer Emittent weit entfernt
- die Luftströmungen über Hawaii machen die dort ermittelten Werte relativ repräsentativ für die Nordhalbkugel der Erde



NOAA's Mauna Loa Observatory after a snowstorm (Credit: Mary Miller, Exploratorium)



Entwicklung des gemessenen CO₂-Gehalts am Mauna Loa, abgebildet in der so genannten Keeling-Kurve

Woche beginnend am 23. Februar 2025: 427,02 ppm

Wochenwert von vor 1 Jahr: 425,22 ppm

Wochenwert von vor 10 Jahren: 401,33 ppm

Zuletzt aktualisiert: 02. März 2025

Im Mai wird regelmäßig die höchste CO₂-Konzentration gemessen. Danach beginnen die Pflanzen auf der Nordhalbkugel der Atmosphäre CO₂ zu entziehen.

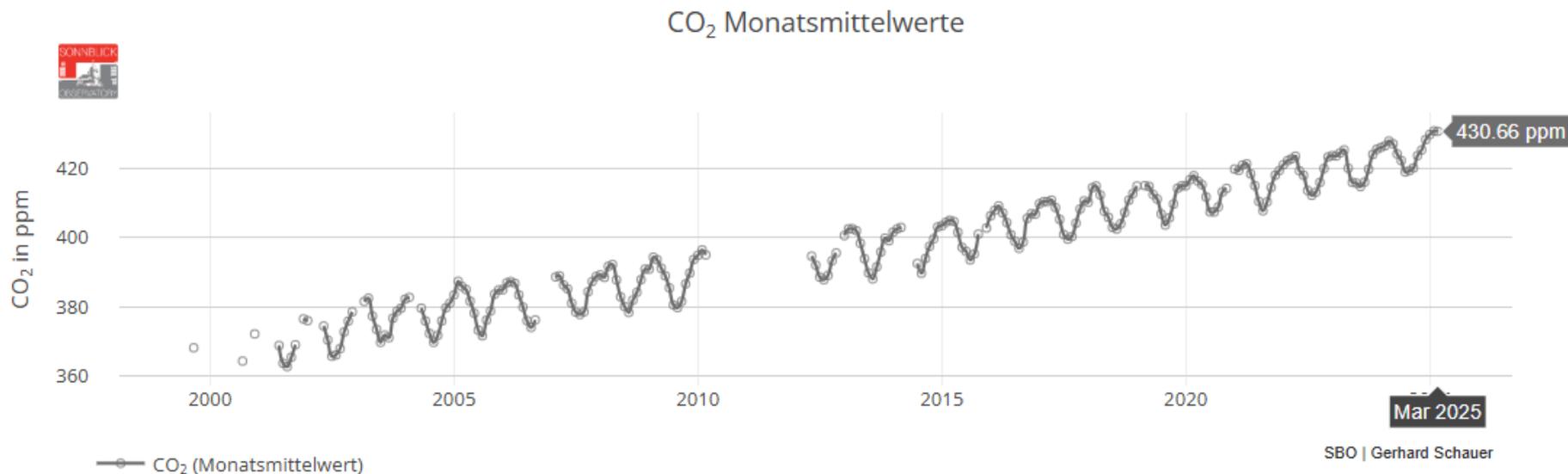
KLIMAKRISE

Trotz Lockdown durch Coronavirus: CO₂ Werte steigen weiter

(Quelle: Dr. Peter F. Mayer aus Niederösterreich bzw. Wiener Zeitung)

- **426,65 ppm (parts per million) CO₂** im Jänner 2025 (422,80 ppm im Jänner 2024)
- **neuer Rekord** der CO₂ Konzentration in der Luft
- **Verweilzeit** von CO₂ in der Atmosphäre ist sehr lange

SONNBLICK OBSERVATORIUM Aktueller Mittelwert



Klimaschutz International

- Umweltgipfel der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro (1992)
- Protokoll der Klimakonferenz in Kyoto (1997) als Ergänzung
- Aktualisierung des Kyoto-Protokolls in der außerordentlichen Klimakonferenz von Paris (2015)

neu definierte Ziele:

- ✓ maximalen Erderwärmung deutlich unter 2 °C, möglichst auf max. 1,5 °C.
- ✓ Nullpunkt der Netto-Treibhausgasemissionen 2050

EU-Recht

Bundesverfassung

Landesverfassung

Bundesgesetz

Landesgesetz

Verordnungen

Verordnungen

Bsp. Auswirkung Verordnung Nr. 813/2013 „Ökodesign-Richtlinie“

1. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 1

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Kleinf Feuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des § 3 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1a. Kleinf Feuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)				
	Holzbrennstoffe (zB. Stückholz)			sonstige standardisierte biogene Brennstoffe (Raumheizgeräte* bzw. Zentralheizgeräte**)	
	Raumheiz-Geräte*	Zentral-Heizgeräte**	ortsfest gesetzte Öfen und Herde	unter 50 kW Nennwärmeleistung	ab 50 kW Nennwärmeleistung
CO	1100	500	1100	1100	500
NO _x	150	100	150	300	300
OGC	80	30	50	50	30
Staub	35	30	35	35	35

* gilt bis 31.12.2021

** gilt nur bis 31.12.2019

Änderung auf StHKanIG 2021 u. StHKVO 2021 vom 15.10.2021

Ziel: Umsetzung der EPBD-RL (EU-Gebäuderichtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden)

- Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf **Heizungs- und Klimatechnikanlagen**
- Anpassung der bisherigen Terminologie auf **den Stand der Technik**
- Vorgaben für die **Inspektionen** bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie bei Klimatechnikanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen einschließlich des Schulungsumfanges;
- Anpassungen im Zusammenhang mit dem **neu definierten Begriff** der Heizungsanlage/Feuerungsanlage
- Aufnahme einer **Übergangsbestimmung** für das Führen eines Verzeichnisses der Prüfberechtigten

Befasste Personengruppen

Errichter: Installateur (gewerberechtlich befugte/r Unternehmerin/Unternehmer)

Überwachungsstelle (bei Feuerungsanlagen): öffentlich zugelassene Rauchfangkehrer

Prüfberechtigte:

(Gewerbeinhaber) mit Prüfnummer und fortlaufender Nummer für deren

Prüforgane:

von Prüfberechtigten beschäftigte Personen mit entsprechender Qualifikation

Inspektoren:

Berechtigte zur Durchführung der Inspektionen

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich Abs. 1

Dieses Gesetz regelt:

1. das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen,
2. die besonderen Bestimmungen für die **Errichtung und Änderung**, den **Betrieb** und die **Instandhaltung**, die **Überprüfung** und **Überwachung** von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken, sowie
3. die **Inspektion** von Heizungsanlagen *oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen und*
4. die **Inspektion** von Klimatechnikanlagen *oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen*

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich Abs. 2 und 3

Anwendungsbereich:

fallen nur Anlagen, deren Betriebszwecke **die Beheizung, Kühlung und Lüftung** von Räumen **und/oder Warmwasserbereitung** sind.

Bei Anlagen, die einer **Genehmigungspflicht** nach gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, elektrizitätsrechtlichen und/oder kesselrechtlichen **Vorschriften des Bundes** unterliegen, **beschränkt** sich der Anwendungsbereich auf die Bestimmungen über **das Inverkehrbringen** von Kleinfeuerungen und die **Inspektion** von Heizungs- und *Klimatechnikanlagen und deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen.*

1. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 3 Verordnungen der Landesregierung

Die **Landesregierung** hat zur **Reinhaltung der Luft** von schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen und zur **Einsparung von Energie** durch rationelle Energienutzung sowie zur **Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** nach dem Stand der Technik durch **Verordnung Bestimmungen** zu erlassen...

Abschnitte der StHKVO 2021

1. Abschnitt: Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen
2. Abschnitt: Anforderungen an den Brennstoff
3. Abschnitt: Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen
- 3a. Abschnitt: Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für mittelgroße Feuerungsanlagen
4. Abschnitt: Überprüfung und Inspektion
5. Abschnitt: Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung aus Feuerungsanlagen
6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

2. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 4 Voraussetzungen

Kleinf Feuerungen und deren Bauteile:

- Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade (Prüfbericht)
- technische Dokumentation
- Typschild
- CE-Kennzeichen (flüssige und gasförmige ZHs und deren Bauteile)

2. Abschnitt StHKanIG 2021

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen

§ 5 Nachweis der Voraussetzungen

- Prüfbericht einer akkreditierten Stelle
- technische Dokumentation
- Typschild
- Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie (Typenprüfung)

Auch für Raumheizgeräte wie Kamin- Kachelöfen, Herde.....

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

- (1) Feuerungsanlagen sind **nach den Regeln der Technik** so zu planen und zu errichten, dass ein unter Bedachtnahme auf die Art und den Zweck der Anlage **unnötiger Energieverbrauch** vermieden und die **Abgabe luftverunreinigender Stoffe** an die freie Atmosphäre **möglichst gering** gehalten wird.

- (2) Kleinfeuerungen **dürfen nur errichtet oder eingebaut** werden, wenn sie die **Voraussetzungen** des **2. Abschnitts** erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.

- (3) Die **Dimensionierung** von Feuerungsanlagen hat entsprechend den **Regeln der Technik** zu erfolgen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

- (4) Das Erfordernis eines **Pufferspeichers** ist unter Berücksichtigung des **Teillastverhaltens** der Anlage zu prüfen.
- (5) Soweit **händisch beschickte Feststofffeuerungen** zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit einem **Pufferspeicher** ausgestattet sein müssen, hat die **Dimensionierung** des Pufferspeichers ebenfalls entsprechend **den Regeln der Technik** zu erfolgen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 10 Errichtung und Ausstattung

(6) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon **ist von der/dem Verfügungsberechtigten oder von der/dem gewerberechtlich befugten Unternehmerin/Unternehmer, die/der die Anlage errichtet oder geändert hat, innerhalb von vier Wochen** nach der Errichtung oder dem Austausch der **Überwachungsstelle** unter Beifügung **des Anlagendatenblattes** gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form **schriftlich anzuzeigen**; **ebenso** die dauerhafte **Stilllegung** einer solchen Anlage. Die Neuaufstellung oder das Vorhandensein eines Raumheizgerätes ist im Anlagendatenblatt zu vermerken. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

ANLAGEN-DATENBLATT

Anlage	Feuerungsanlage wurde eingebaut durch
Anlagen-Nummer	Name der Firma
Adresse	Anschrift der Firma
	Datum
Verfügungsberechtigter	Bemerkung
Name, Firma *	
Adresse *	
	Brenner
Heizkessel / Blockheizkraftwerk	Brenner getrennt erfassen * <input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Fabrikat / Type *	Art * <input type="radio"/> atmosphärisch <input type="radio"/> Gebläse
Art *	Betriebsweise * <input type="radio"/> einstufig <input type="radio"/> mehrstufig
<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar	<input type="radio"/> modulierend
<input type="radio"/> Standardkessel	Brenner Fabrikat / Type *
<input type="radio"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar
<input type="radio"/> Niedertertemperatur	Leistungsbereich * _____ bis _____ kW
<input type="radio"/> Zwickkammer	Baujahr *
<input type="radio"/> Brennwert	Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild *
<input type="radio"/> BHKW	<input type="checkbox"/> Heizöl leicht
<input type="radio"/> Sonstiges _____	<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht
	<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei
Elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="checkbox"/> Flüssiggas
Pufferspeicher-Volumen * _____ Liter	<input type="checkbox"/> Erdgas
Pufferspeicher ausreichend Leistung von _____ kW	<input type="checkbox"/> Pellets
Nennwärmeleistung * _____ kW	<input type="checkbox"/> Hackgut
od. Brennstoffwärmeleistung _____ kW	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____
Baujahr *	Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung/Warmwasserbereitung
Beheizbare Nutzfläche _____ m ²	Elektroheizung * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Hersteller-Nr. _____	Reserveanlage * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Typenschild vorhanden * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	Kachelöfen * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild *	Einzelöfen * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Heizöl leicht	Solaranlage * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht	Wärmepumpe * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei	<input type="checkbox"/> Warmwasser <input type="checkbox"/> Raumheizung
<input type="checkbox"/> Flüssiggas	Sonstiges Heizsystem * <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Erdgas	beheizte Nutzfläche _____ m ²
<input type="checkbox"/> Stochholz	
<input type="checkbox"/> Pellets	
<input type="checkbox"/> Hackgut	
<input type="checkbox"/> Kohle, Koks, Briketts	
<input type="checkbox"/> Sonstiges _____	
	Änderungen an der Feuerungsanlage
	Name der Firma
	Anschrift der Firma
	Datum der Änderung
	Änderung

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(7) Ergänzend zu Abs. 6 hat **die/der Verfügungsberechtigte** bei **mittelgroßen Feuerungsanlagen**, sowie bei neuen Anlagen, die im Fall der Aggregation eine Brennstoffwärmeleistung von mindestens 50 MW aufweisen, vor deren **erstmaliger Inbetriebnahme** und vor deren Inbetriebnahme nach einem **Austausch** oder **wesentlichen Änderung** das **vollständige Stammdatenblatt** gemäß dem in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Inhalt und der Form der Landesregierung zur **Registrierung** in der **zentralen Heizungsanlagenbank** gemäß § 32 Abs. 2 und 4 in **elektronischer Form** zu **übermitteln**. Ebenso sind **Änderungen** der Stammdaten und die **dauerhafte Stilllegung** der mittelgroßen Feuerungsanlage unverzüglich der Landesregierung zu melden.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(8) Eine **Registrierungspflicht** nach Abs. 7 besteht **nicht**, wenn die Anlage bereits aufgrund einer **bundesrechtlichen Verpflichtung** registriert worden ist.

(9) Die/Der Verfügungsberechtigte hat den **Nachweis der Registrierung** mindestens **sechs Jahre** aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde, der Überwachungsstelle oder der/des Prüfberechtigten vorzulegen.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 10 Errichtung und Ausstattung

(10) Die Landesregierung hat die Einhaltung der **Registrierungspflicht** nach Abs. 7 **stichprobenartig** zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die mittelgroße Feuerungsanlage **nicht registriert** wurde, hat sie die/den Verfügungsberechtigte/n zur Übermittlung des **vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes** binnen eines Monats aufzufordern. Kommt die/der Verfügungsberechtigte dieser **Aufforderung nicht nach**, hat sie der/dem Verfügungsberechtigten die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes **unter Setzung einer Frist mit Bescheid aufzutragen**. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist hat sie die **Stilllegung der mittelgroßen Feuerungsanlage** bis zur tatsächlichen Übermittlung des vollständig ausgefüllten Stammdatenblattes **bescheidförmig anzuordnen**.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§§ 11, 12, 15, 16, 17 wurden gestrichen

§11 Vorkehrungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste

§12 Regelung der Feuerungsleistung

§15 Steuerung der Wärmeabgabe

§16 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches

§17 Heizlastberechnung

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen § 13 Messöffnungen für Abgaskontrolle Abs. 1

- Zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung
 - Wenn keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung vorhanden ist:
 - zweifacher Rohrdurchmesser vom Kessel oder Abgasbogen
 - verschließbare Messöffnung
 - Durchmesser von mind. 10 mm
 - an gefahrenfrei zugänglicher Stelle
- Der nachträgliche Einbau ist bei Gasgeräten des Typs C nicht zulässig.

Bei Raumheizgeräten nur im Falle einer außerordentlichen Überprüfung erforderlich.

Abweichungen sind im Prüfprotokoll zu dokumentieren.

3. Abschnitt StHKanIG 2021

Besondere Bestimmungen für die Errichtung und Änderung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 14 Ableitung der Abgase

Beim Anschluss von **Feuerungsanlagen ab 8 kW Nennwärmeleistung** an Abgasanlagen sind im Falle des Betriebes mit festen oder flüssigen Brennstoffen bzw. über Gebläsebrenner mit gasförmigen Brennstoffen selbsttätig wirkende **Einrichtungen zur Begrenzung des Unterdruckes** bei der Ableitung der Abgase einzubauen. Soweit in Sonderfällen bei Feuerungsanlagen sicherheitstechnische oder feuerungstechnische Erfordernisse entgegenstehen, **sind Ausnahmen** von dieser Bestimmung **zuzulassen**.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 19 Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind bei der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob sie die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten und die in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4 festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern die erlassene Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 keine Ausnahme für die Überprüfung vorsieht.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 20 Überprüfung bei der Erstinbetriebnahme

- **Umfassende Überprüfung** (Amtliche SV bzw. SV § 34 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen):
 - Kleinfeuerungsanlagen mit **nicht standardisierten** Brennstoffen
 - Feuerungsanlagen Nennwärmeleistung > 400kW
 - BHKW
- **einfache Überprüfung** (SV Liste Land Steiermark):
 - Kleinfeuerungsanlagen mit standardisierten Brennstoffen

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

- (1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung (§ 12) durchzuführen ist, sind diese **innen vier Wochen nach der Erstinbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung** zu unterziehen. Eine **wiederkehrende einfache Überprüfung** hat zu erfolgen:

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

1. alle drei Jahre: bei **Gasfeuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung unter **26 kW**;
2. alle zwei Jahre: bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung unter **50 kW** und **Warmwasserbereitern** mit einer Nennwärmeleistung ab **26 kW**, soweit diese mit **standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen** betrieben werden;

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§11 Einfache Überprüfung

3. jährlich:

- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und **Warmwasserbereitern** mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten **biogenen Brennstoffen** betrieben werden,
- bei **Feuerungsanlagen** mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
- bei **Blockheizkraftwerken** und
- bei **Gasturbinen**.

Steiermärkisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Feste Brennstoffe

Überprüfung			Messwerte	
Anlagen-Nummer			Überprüfung durchführbar *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Anlass der Überprüfung *	<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="radio"/> Mängelbehebung <input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung		Abgastemperatur *	
Prüfdatum *			Verbrennungslufttemp. *	
Durchführende Firma *			Kesseltemperatur *	
Name des Prüforgans *			Förderdruck Fang *	
Prüfnummer des Prüforgans			CO ₂ -Gehalt *	
Messgerät *			oder O ₂ -Gehalt	
Funktionsüberprüfung			CO-Gehalt	
	Ja	Nein	CO-Gehalt bei 11% O ₂ *	Beurteilungswert in mg/m ³
Luftzufuhr ausreichend *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in mg/m ³
Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	oder CO-Gehalt bei 6% O ₂	Beurteilungswert in mg/m ³
Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in mg/m ³
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Abgasverlust *	Beurteilungswert in %
Lagerung ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Grenzwert in %
Rostfunktion ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Mängel	
Verwendete Brennstoffe			Mängel vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Stückholz	<input type="checkbox"/> Kohle/Koks		Meldung an Gemeinde	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Pellets	<input type="checkbox"/> Sonstiges ...		Behebung bis	Datum
<input type="checkbox"/> Hackgut			Art der Mängel / Bemerkung	
Brennstoffverbrauch pro Jahr			Termine	
Stückholz		m	Letzte wiederkehrende Überprüfung	
Pellets		kg	Name der Firma	
Hackgut		sm	Anschrift der Firma	
Kohle/Koks		kg	Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung	
Sonstiges			Diese Anlage unterliegt der Inspektionspflicht lt. Stmk. FA/nIG 2016	
			Fälligkeit Heizanlagen-Inspektion	

Steiermärkisches Heizungs- und Klimatechnikgesetz 2021

Steiermärkische Heizungs- und Klimatechnikverordnung 2021

Fortbildung für Prüfberechtigte und Prüforgane

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Gasförmige Brennstoffe

Überprüfung				Messwerte	
Anlagen-Nummer				Überprüfung durchführbar *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Anlass der Überprüfung *	<input type="radio"/> wiederkehrende Überprüfung <input type="radio"/> Mängelbehebung <input type="radio"/> außerordentliche Überprüfung			Abgastemperatur *	<input type="text"/> °C
Prüfdatum *				Verbrennungslufttemp. *	<input type="text"/> °C
Durchführende Firma *				Kesseltemperatur *	<input type="text"/> °C
Name des Prüforgans *				Förderdruck Fang *	<input type="text"/> Pa
Prüfnummer des Prüforgans				CO ₂ -Gehalt *	<input type="text"/> %
Messgerät *				oder O ₂ -Gehalt	<input type="text"/> %
Funktionsüberprüfung				CO-Gehalt	<input type="text"/> ppm
	Ja	Nein	Nicht zufr.	CO-Gehalt bei 3% O ₂ *	<input type="text"/> Beurteilungswert in mg/m ³
Luftzufuhr ausreichend *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="text"/> Grenzwert in mg/m ³	
Zulässiger Brennstoff *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		Abgasverlust *	<input type="text"/> Beurteilungswert in %
Verbindungsstück ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="text"/> Grenzwert in %	
Zugregler/Explosionsklappe ordnungsgemäß *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Mängel	
Abgasklappe funktionstüchtig *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	Mängel vorhanden *	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Verwendete Brennstoffe				Meldung an Gemeinde	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
<input type="checkbox"/> Erdgas				Behebung bis	<input type="text"/> Datum
<input type="checkbox"/> Flüssiggas				Art der Mängel / Bemerkung	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Sonstiges ...				Termine	
Brennstoffverbrauch pro Jahr				Letzte wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>
Erdgas	<input type="text"/>	m ³		Name der Firma	<input type="text"/>
Flüssiggas	<input type="text"/>	kg		Anschrift der Firma	<input type="text"/>
Sonstiges	<input type="text"/>			Fälligkeit wiederkehrende Überprüfung	<input type="text"/>
				Diese Anlage unterliegt der Inspektionspflicht lt. Stmk. FAnIG 2016	
				Fälligkeit Heizanlagen-Inspektion	<input type="text"/>

3. Abschnitt StHKVO 2021

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen

§ 6: Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste

§ 7: Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

§ 8: Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

§ 9: Blockheizkraftwerke

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimatechnikanlagen §§ 24 und 24a Inspektion von

§ 24

Inspektion von Heizungsanlagen oder von *kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen*
und

§ 24a

Inspektion von Klimatechnikanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

Abs. 1: Inspektionsverpflichtung > 70 kW

Abs. 2: Inspektionsbericht

Abs. 3 und 4: Ausnahmen der Inspektionsverpflichtung

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 24 Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Die/Der Verfügungsberechtigte einer Heizungsanlage mit einem Kessel mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 70 kW** ist verpflichtet, die zugänglichen Teile gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehenen **regelmäßigen Inspektion** durch eine/n Prüfberechtigte/n gemäß § 26 unterziehen zu lassen.

Entfall der Altersgrenze (15 Jahre) sowie der Einmaligkeit (2016)

Anhebung NWL von 20 kW auf 70 kW (2019)

Entfall der brennstoff- und leistungsbezogenen Intervalle (2021)

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Bei Heizungsanlagen oder kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 70 kW hat eine regelmäßige Inspektion nach den Regeln der Technik *alle fünf* Jahre zu erfolgen.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 24 Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Über das Ergebnis der Inspektion ist von der/dem Prüfberechtigten gemäß § 26 ein **Inspektionsbericht** gemäß der in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 6 festgelegten Form zu erstellen, **welcher jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage enthalten muss**. Der **Inspektionsbericht** ist der/dem Verfügungsberechtigten der Anlage bzw. der Eigentümerin/dem Eigentümer des Gebäudes **auszuhändigen**. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage bzw. die Eigentümerin/der Eigentümer des Gebäudes hat den **Inspektionsbericht** mindestens bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage **aufzubewahren** und auf Verlangen der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Abschnitt StHKVO 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 13 Regelmäßige Inspektion von Heizungsanlagen

(2) Bei der regelmäßigen Inspektion sind die zugänglichen Teile der zur Gebäudeheizung verwendeten Anlagen (beispielsweise Wärmeerzeuger, Steuerungssystem und Umwälzpumpe) dahin gehend zu prüfen, ob

- 1. eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes vorliegt,**
- 2. ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt,**
- 3. die Umwälzpumpe richtig dimensioniert und ordnungsgemäß eingestellt ist,**
- 4. die Regelung und Steuerung richtig eingestellt ist,**
- 5. Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauches und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind.**

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimatechnikanlagen §§ 26 und 26a Fachliche Qualifikation

§ 26

Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen oder bei kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation

§ 26a

Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Klimatechnikanlagen oder bei kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

Abs. 1 bis 3: Präzisierung der Qualifikation

6. Abschnitt StHKanIG 2021

Prüfberechtigte

§ 26 Fachliche Qualifikation für Inspektionen bei Heizungsanlagen

Zur Inspektion von Heizungsanlagen dürfen **außer** den **amtlichen Sachverständigen** nur unabhängige Prüfberechtigte gemäß § 25 herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 4 StHKanIG erfüllen und zusätzlich eine **einschlägige Ausbildung** oder Schulung auf dem Gebiet der **Energieeffizienz von Heizungsanlagen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zum Klimaschutz** und zur Erlangung von Grundkenntnissen über die **energetische Sanierung von Gebäuden** absolviert haben.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (1) Die **Kontrolle** der Durchführung von **Überprüfungen** gemäß §§ 20 und 21 sowie die Kontrolle der Durchführung der **regelmäßigen Inspektion** von *Heizkesseln bei Feuerungsanlagen* gemäß § 24 **obliegt** unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der **Überwachungsstelle**.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 31 Überwachung der Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen

- (2) Ist **keine Überprüfung bzw. Inspektion** durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die **Überwachungsstelle** die/den Verfügungsberechtigte/n der Anlage über die erforderlichen Überprüfungs- bzw. Inspektionsverpflichtungen **schriftlich zu informieren**. Erbringt die/der Verfügungsberechtigte innerhalb von **acht Wochen** ab der Information den Nachweis der Überprüfung bzw. der Inspektion an die Überwachungsstelle nicht, so hat diese die **zuständige Behörde unverzüglich zu informieren**. Die Behörde hat die Überprüfung durch Prüfberechtigte nach § 25 bzw. die Inspektion durch Prüfberechtigte nach § 26 auf Kosten der/des Verfügungsberechtigten anzuordnen.

7. Abschnitt StHKanIG 2021

Überwachung und Datenerfassung

§ 32 Datenerfassung in der Heizungs- u. Klimatechnikdatenbank

- (1) Die **Prüfberechtigten** gemäß § 25 haben die Daten jedes **Prüfprotokolls** (§§ 20, 21) und die **Prüfberechtigten** gemäß §§ 26 und 26a die Daten jedes **Inspektionsberichtes** (§§ 24, 24a) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer **zentralen Datenbank in elektronischer Form** binnen **eines Monats** nach der Erstellung zu übermitteln. Ebenso hat die **Überwachungsstelle** das **Anlagendatenblatt** (§§ 10 Abs. 6 und 36 Abs. 1 und 2) der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (1) Die/Der zur Überprüfung herangezogene **Prüfberechtigte** hat zur Behebung der **aufgezeigten Mängel** der Feuerungsanlage oder des Blockheizkraftwerkes, **außer bei Gefahr im Verzug, eine angemessene, acht Wochen nicht übersteigende Frist** im Prüfprotokoll zu setzen. Die/Der Verfügungsberechtigte der Anlage ist verpflichtet, diese Mängel fristgerecht zu beheben oder beheben zu lassen.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (2) Die/Der **Prüfberechtigte** hat innerhalb einer **Frist von vier Wochen** nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 neuerlich eine in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 5 vorgesehene einfache Überprüfung durchzuführen und die angeordnete **ordnungsgemäße Mängelbehebung** zu kontrollieren.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (3) Ergibt die **neuerliche Überprüfung** nach Abs. 2, dass die **Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste** gemäß den in der Verordnung nach § 3 Abs. 1 Z 4 festgelegten Anforderungen durch eine Wartung oder Reparatur nicht eingehalten werden können, sondern **nur durch die Erneuerung** der gesamten Anlage oder eines **wesentlichen Bauteiles** davon, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 festlegbare Frist zur Mängelbehebung auf höchstens **zwei Jahre**. Die **Frist verlängert** sich auf höchstens **fünf Jahre**, wenn die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden.

5. Abschnitt StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen und BHKW sowie Inspektion von Heizungsanlagen

§ 23 Mängelbehebung

- (4) Die/Der Prüfberechtigte ist verpflichtet, die **Behörde unverzüglich** zu verständigen, wenn sie/er
1. **Gefahr im Verzug** für gegeben hält,
 2. **Mängel** feststellt, die die **Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungen** betreffen,
 3. feststellt, dass die **Mängel nicht fristgerecht behoben** wurden,
 4. feststellt, dass andere als die nach § 18 Abs. 4 bis 6 zulässigen **Brenn- oder Kraftstoffe** verfeuert werden oder augenscheinlich zum Zweck des Verbrennens in der Feuerungsanlage bereitgehalten werden.

8. Abschnitt StHKanIG 2021

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Behörden; eigener Wirkungsbereich

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist

1. für die Vollziehung des 2. Abschnittes sowie des § 29: die **Bezirksverwaltungsbehörde**;
2. für die Vollziehung des 3. bis 5. Abschnittes sowie der §§ 30 und 31 mit Ausnahme von § 10 Abs. 7, 10 und § 10a sowie § 24 und § 24a
-bei Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe: die nach den **gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde**,
-bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe: die **Bezirksverwaltungsbehörde**.
3. für die Vollziehung der §§ 3, 10 Abs. 7 und 10, 10a, 24, 24a, 27, 32, 33: die **Landesregierung**

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

ÖNORM H 7510-2

Überprüfung von Heizungsanlagen

Teil 2: Einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Verbrennungskraftmaschinen

Ausgabe: 2021-07-15

Anwendungsbereich

- Die in dieser ÖNORM beschriebene **Überprüfung** von Feuerungsanlagen und stationären Verbrennungskraftmaschinen **dient zur Ermittlung der ordnungsgemäßen Funktion** sowie der **gesetzlich relevanten Emissionen** im Zuge der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung.
- Die ÖNORM beschreibt den **Umfang der Überprüfungen**, die von der Feuerungsanlage bzw. der Verbrennungskraftmaschine abhängig sind.

Anwendungsbereich

- Die einfache Überprüfung gemäß dieser ÖNORM ersetzt weder sicherheitstechnische noch vollständige, funktionelle Überprüfungen, Service-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten.
- Ein Rückschluss auf die **Energieeffizienz** der Gesamtanlage erfordert weitere Überprüfungen gemäß der ÖNORM H 7510-Reihe.

Dokumentation

- **mittels Prüfbericht** (gemäß Anhang A,B oder C) und
- bei positivem Prüfergebnis die deutlich sichtbar angebrachte **Prüfplakette** mit Termin (Monat und Jahr) der nächsten Überprüfung

Durchführung der Überprüfung

Überprüfungsintervall:

- gemäß den zutreffenden **gesetzlichen Bestimmungen**
- **bei Fehlen** von gesetzlichen Bestimmungen ist das Überprüfungsintervall entsprechend der eingesetzten Komponenten **zu definieren**

Durchführung der Überprüfung

Allgemeines:

- Messungen im bestimmungsgemäßen Betrieb
- **gesetzliche Anforderungen** hinsichtlich des **Überprüfungsumfanges** berücksichtigen
- **zeitgleiche Ermittlung** der zu messenden Größen
- Feuerungsanlagen für **feste Brennstoffe** sollten bei Eintreffen des Prüfers bereits in Betrieb sein.

Durchführung der Überprüfung

Überprüfung des Anlagendatenblattes:

- **Übereinstimmung** der Anlage mit den Angaben im **Datenblatt**
- bei **fehlendem** oder **fehlerhaftem** **Anlagendatenblatt**
- **Neuausstellung** des Datenblattes

Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Brenn- oder Kraftstofflagerung:

- die ordnungsgemäße **Lagerung**
- die **Qualität** des Brenn- oder Kraftstoffes
- der **Wassergehalt** des Brennstoffes (bei Bedarf)

Durchführung der Überprüfung

Sichtprüfung der Feuerungsanlage oder Verbrennungskraftmaschine:

- die **Dichtheit** der Bedienungs- und Reinigungsöffnungen
- die **Abgasabführung** einschließlich der Einbauten
- die **Verbrennungsluftzufuhr**
- der Zustand der **Heizflächen** und des **Flammenbildes** (nach Vorgaben des Herstellers; gilt nur für Feuerungsanlagen)

Durchführung der Überprüfung

Überprüfung hinsichtlich der Zulässigkeit des Brenn- oder Kraftstoffes:

- zulässiger Brennstoff lt. Herstellerangaben
- gesetzliche Vorgaben
- Mängel im Prüfprotokoll dokumentieren und
- mit den Messergebnissen bewerten

Durchführung der Überprüfung

Kontrolle der Verbrennungsluftzufuhr:

- visuelle Überprüfung
- Kann auch gemäß den Bestimmungen von **ÖNORM B 8311**, **ÖNORM EN 13384-1**, **ÖVGW-Richtlinie G K32** oder **ÖVGW-Richtlinie G K62** vorgenommen werden.

Durchführung der Abgasmessung

- im bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerungsanlage
- im Kernstrom
- reproduzierbar
- Abgastemperatur und O₂ bzw. CO₂ bei der Ermittlung der Messwerte stabil
- Rahmenbedingungen einhalten

Durchführung der Abgasmessung

- Der O₂-Gehalt in den Abgasen darf einen Volumenanteil von höchstens **18 %** bzw. höchstens **15 % für feste Brennstoffe** betragen.
- Die **Kesselvorlauftemperatur** muss auf die **vorwiegende Nutzung** der Heizungsanlage abgestimmt werden.
- Der **Füllraum** von **händisch beschickten Feuerungsanlagen** muss bei Messbeginn **zumindest halb gefüllt** sein.

Durchführung der Abgasmessung

- bei **händisch beschickten Feuerungsanlagen** in der Hauptverbrennungsphase, frühestens **10 Minuten** nach dem **Anheizen** oder **Nachlegen**
- Messdauer ist auf die Feuerstätte und den zum Einsatz kommenden Brennstoff abzustimmen und
- hat bei **festen Brennstoffen** mindestens **5 Minuten** zu betragen

Messstelle für die Abgasmessung

- in einem geraden Teil des Verbindungsstücks **zwischen Feuerstätte und Zugbegrenzer/Nebenlufteinrichtung** (falls vorhanden)
- in einem **Mindestabstand** des **zweifachen Rohrdurchmessers** von der Feuerstätte bzw. einer Abgasumlenkung
- eine **Auslaufstrecke** von mindestens dem **einfachen Rohrdurchmesser**
- **verschließbar** und einen Durchmesser von mindestens 12 mm

Messstelle für die Abgasmessung

- leicht und gefahrenfrei zugänglich
- bei **Gasfeuerungsanlagen der Bauart C** gemäß ÖNORM EN 1749 sowie für **Ölfeuerungsanlagen der Bauart C** gemäß ÖNORM EN15035 die vorgesehene Messöffnung des Herstellers verwenden
- Abweichungen und die verwendete Messstelle im Prüfbericht **dokumentieren**

Messgeräte

- **Messgeräte müssen folgenden Normen entsprechen:**
ÖVE/ÖNORM EN 50379-1 und ÖVE/ÖNORM EN 50379-2
- Die **Messgeräte** müssen für den Umfang der vorzunehmenden Überprüfungen **geeignet und ausgestattet** sein.
- **Messgeräte** sind regelmäßig nachweislich gemäß ÖNORM M 7536 zu **überprüfen**
- in einem **augenscheinlich einwandfreien Zustand** sein und
- **sind entsprechend den Vorgaben des Herstellers einzusetzen**

Ö-Norm H 7510-2

- Ermittlung der Beurteilungswerte
- Ermittlung des Abgasverlustes
- Ermittlung der Rußzahl
- Erstellung eines Prüfberichtes

Beurteilung der Überprüfungen

- In den **Prüfbericht** sind die **Ergebnisse** der Überprüfungen und die **Beurteilungswerte** aufzunehmen.
- Allenfalls **festgestellte Mängel** sind in den **Prüfbericht einzutragen** und dem **Betreiber nachweislich mitzuteilen**.
- Beurteilungswerte auf ganze Zahlen gerundet eintragen
- Abgasverlust auf eine Dezimalstelle gerundet eintragen

Beurteilung der Überprüfungen

- **Abweichungen** zur normmäßigen Prüfung im **Prüfbericht festhalten** und **begründen**
- ein **Prüfbericht** ist dem **Betreiber** der Anlage zur Aufbewahrung beim Anlagenbuch zu **übergeben**
- **Kopie des Prüfberichtes** muss beim **Prüfer** verbleiben

Behebung von Mängeln

- **festgestellte Mängel**, welche nicht unmittelbar behoben werden können, sind **dem Betreiber der Anlage** unter **Angabe der Frist** zur Behebung **bekanntzugeben** und **im Prüfbericht** zu **vermerken**.
- **weitere Vorgehensweise zur Mängelbehebung** regelt das **StHKanIG 2021**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Andrea Frais

Landesinnungsmeister-Stellvertreterin
der Rauchfangkehrer Steiermark

8623 Aflenz, Aflenz Kurort 408

office@andrea-frais.at